

## Personalnachrichten.

Gestorben:

am 4. Dezember im sechsundsiebzigsten Lebensjahre Herr Franz Karasiat in Brünn.

Der Verstorbene eröffnete seine Handlung am 15. Mai 1853 und

erhob sie durch unermüdete, umsichtige Arbeit zu einer hochangesehenen Firma mit vielseitigen und umfangreichen Betrieben. Sein Name gehört zu den hervorragendsten des österreichischen und deutschen Buchhandels und wird im Kreise der Berufsgenossen in Ehren fortleben.

## → Sprechsaal. ←

### Zu den Artikeln »Allers, Spree-Athener« und »Berliner Pflaster«

im »Sprechsaal« von Nr. 282 und 291 d. Bl.

Die Herren Mitschke & Loechner fühlen sich veranlaßt, in einem Artikel »Allers Spree-Athener« auch mich als Verleger des »Berliner Pflaster« wenn auch indirekt anzugreifen.

Ohne auf die Prinzipienfrage des Artikels näher einzugehen, möchte ich nur feststellen, daß die Behauptungen der Herren der Wahrheit nicht entsprechen. Erstens ist der Fall nicht »analog«; denn das »Berliner Pflaster« war bereits durch meinen Vorgänger im Frühjahr vorigen Jahres »verramicht«, also vogelfrei; zweitens hat der »Vokal-Anzeiger« nicht unter dem Barpreise das Werk angeboten. Die Zeitung bot das Werk ausnahmslos nur ihren Abonnenten als Prämie zum Preise von 6 M 50 ¢, nach außerhalb 7 M, an, während ich dasselbe an die Herren Sortimentler mit 6 M, schon bei kleineren Partien für 5 M pro Exemplar abgab; die Herren Mitschke & Loechner haben sogar, allerdings wider meinen Willen, teilweise nur 4 M 50 ¢ pro Exemplar bezahlt.

Auch die weiteren Ausführungen der Herren M. & L. im Artikel »Berliner Pflaster« in Nr. 291 d. Bl. entsprechen teilweise nicht den Thatfachen, teilweise sind sie durch Fortlassung wichtiger Momente entstellt. Ein Versprechen, wie die Herren es mir insinuierten, habe ich nicht gegeben.

Nachstehender Brief ging mir von meinem Vorgänger aus Anlaß des Artikels »Spree-Athener« zu und kann als Beitrag zur »Prinzipienfrage« gelten.

Berlin.

W. Pauli's Nachf. (H. Zerofsch).

»Sehr geehrter Herr Zerofsch!

Ich habe von den Angriffen der Firma Mitschke & Loechner auf Sie wegen der Preisherabsetzung des »Berliner Pflaster« Kenntnis genommen. Die Herren wenden sich damit eigentlich an eine falsche Adresse; denn als Sie im August vorigen Jahres meinen Verlag käuflich übernahmen, hatte ich bereits geraume Zeit das in Rede stehende Werk dem Berliner Sortiment mit 6 M, bezw. in Posten bezogen mit 5 M, unter der Hand angeboten. Sie haben weiter nichts gethan, als den von mir eingeschlagenen Weg zur einzig möglichen Verwertung der mit einer verhältnismäßig großen Summe von Ihnen erworbenen Vorräte mit Erfolg beschritten, indem Sie das Buch dem »Berliner Vokal-Anzeiger« lieferten.

Jedenfalls wird Sie das Berliner Sortiment mit ganz verschwindenden Ausnahmen wahrscheinlich ebenso im Stich gelassen haben, wie seinerzeit mich. — Wie kommen überhaupt diese Herren dazu, sich zu Richtern aufzuwerfen? Ich habe das Unternehmen von meinem Gelde und nicht dem Ihren mit einem Kostenaufwand von ca. 50 000 M nach sachverständigem Urtheile in ebenso gediegener als splendorreicher Weise hergestellt, habe auch die Genugthuung gehabt, die Idee, wie die Ausführung von allen Seiten rühmen zu hören, und hätte wohl erwarten dürfen, daß das Berliner Sortiment sich dafür ins Zeug gelegt hätte. — Die wenigen Firmen, welche das gethan, haben es nicht zu bereuen gehabt und dieselben werden trotz den Herren Mitschke & Loechner von meiner ihnen bewiesenen Koulanz nur Gutes sagen können; allein das Gros verhielt sich teilnahmslos, so daß mir schließlich zu meinem eigenen größten Leidwesen nichts übrig blieb, als das schöne, mit soviel Mühe und Opfern hergestellte Kind meines Geistes zu — verramschen! —

Eine Genugthuung ist mir wenigstens noch geworden — das »Berliner Pflaster« ist jetzt populär in Berlin, wie kein zweites lokales Werk. — Am Publikum hat's also nicht gelegen und am Buch auch nicht. Vielleicht denken die Herren Mitschke & Loechner einmal darüber nach, was wohl der Grund gewesen sein mag. Kommt ihnen dabei die Erkenntnis, daß ein intelligenter Geschäftsmann seine Aufgabe nicht im fruchtlosen Kritisieren, sondern im selbstschöpferischen Produzieren finden muß, so hat dieser Herzenserguß wenigstens ein Gutes bewirkt.

Mit Gruß Ihr ergebener

Charlottenburg, den 12. Dezember 1892.

Dr. Pauli.

### Zur Verkehrsordnung.

§ 33 der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung« setzt die Verpflichtung des Sortimenters zur Rücksendung von Konditionsgut innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt fest. Eine Verlagsfirma verlangte im September 1892 im Börsenblatt Nr. 219 vom 20. September unter der Rubrik: »Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen« die Rücksendung der nicht abgesetzten Bücher ihres Verlages bis zum 1. November. Diese Aufforderung habe ich übersehen, und erst die direkte Aufforderung eines Rechtsanwalts zur Zahlung des Saldos für das fragliche Buch machte mich auf dieses Inserat aufmerksam. Das hierauf sofort remittierte Buch wurde vom Kommissionär der betreffenden Firma zurückgewiesen.

Ich bin nun der Meinung, daß § 33 der Verkehrsordnung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn das Zurückverlangen der Bücher an der dafür im Börsenblatt bestimmten Stelle »Zurückverlangte Neuigkeiten« erfolgt, da dem Sortimenter unmöglich zugemutet werden kann, jedes Inserat im Börsenblatt darauf hin genau zu prüfen, ob nicht an versteckter Stelle auch ein Buch zurückverlangt wird. (Eine direkte Aufforderung habe ich nicht erhalten.)

Ist meine Ansicht eine irrige?

Ich bemerke noch, daß in einer gleichen Klagesache der Kläger durch Erkenntnis des hiesigen königlichen Landgerichts (als Berufungsinstanz) mit seiner Klage abgewiesen und in sämtliche, nicht unbeträchtliche Kosten verurteilt wurde.

H.

L.

Antwort der Redaktion. — § 3 der Verkehrsordnung bestimmt: »Buchhändlerische Anzeigen gelten in Ermangelung anderen Nachweises als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht worden sind.«

Nach diesem Wortlaut würde die Frage dahin beantwortet werden müssen, daß der Verleger in seinem Rechte war, wenn er die nach Ablauf von drei Monaten erfolgte Remission zurückwies. Indessen sollte unsere Verkehrsordnung doch wohl beanspruchen dürfen, daß sie nicht engherzig nach dem Buchstaben ausgelegt wird, sondern nach ihrem Sinne. Und wenn wir uns nach dem Sinne richten, so kann es kaum fraglich sein, daß in diesem Falle § 3 fordert, daß die Aufforderung des Verlegers regelrecht im Börsenblatt erfolgen mußte, also in der für diese Anzeigen vorbehaltenen Rubrik, nicht versteckt im Anschluß an ein anderes Inserat, wo die Aufforderung gar zu leicht übersehen wird. Wir haben neuerdings ähnliche versteckte Aufforderungen zur Remission mehrfach bemerkt und machen darauf aufmerksam, daß unsere halbmonatlich erscheinende sogenannte »grüne Liste« ihrem Titel entsprechend nur diejenigen zurückverlangten Neuigkeiten zusammenfassend verzeichnen kann, die sich in der Rubrik »Zurückverlangte Neuigkeiten« finden. Wir haben auf besonderen Wunsch, und um der Vollständigkeit zu genügen, hin und wieder Ausnahmen von dieser Regel gemacht, halten uns aber hierzu nicht verpflichtet, streng genommen auch nicht berechtigt und werden daher solche Ausnahmen künftig vermeiden.

### Anfrage.

Dem Einsender dss. wurde im August d. J. von einem ins Ausland abreisenden Techniker ein Exemplar von Meyers Konversationslexikon zum Kaufe angetragen, das nach gegebener Versicherung des Verkäufers, daß es sein ausschließliches Eigentum sei, gegen Quittung antiquarisch erworben wurde.

Jetzt, nach Monaten, wird mir von einem Abzahlungsgeschäft mitgeteilt, daß es s. Zt. das Lexikon meinem Verkäufer nur mit Eigentumsvorbehalt abgegeben habe und daß noch gar nichts darauf gezahlt sei.

Kann das Abzahlungsgeschäft mir gegenüber, der ich das Lexikon in gutem Glauben erwarb, Rechte geltend machen und wie weit gehen diese? Bitte um gef. Auskunft.

E. R.

Antwort der Redaktion. Das Abzahlungsgeschäft hat keinerlei Rechte gegenüber dem wirklich gutgläubigen Erwerber.